**Vereinssatzung Vorlage**

**Achtung: nachfolgende Vorlage stellt lediglich einen Vorschlag dar, der nicht zwingend übernommen werden muss. Je nach Ausgestaltung und Aktivitäten des Vereins sind auch andere oder zusätzliche Satzungsregelungen möglich oder sogar notwendig. Es wird daher empfohlen, im Zweifel eine fachliche Beratung einzuholen.**

Satzung des Vereins … (*Name*)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen …

(2) Sitz des Vereins ist … (*Ort*)

(3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Als Selbsthilfeorganisation von Menschen mit Long-Covid-Erkrankung und ihren Angehörigen bezweckt der Verein die Förderung, Betreuung und Begleitung der Betroffenen insbesondere im Hinblick auf deren medizinische und berufliche Rehabilitation sowie Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(*Auflistung der wesentlichen Aufgaben / Aktivitäten des Vereins, z.B.*)

* Austausch in Selbsthilfegruppen sowie Beratung von Betroffenen und ihren Angehörigen
* Pflege von Kontakten von Personen, die an Long-Covid erkrankt sind, und

deren Angehörigen untereinander

* Kontaktherstellung und -pflege zu fachmedizinischen Einrichtungen im Bereich Long-Covid.
* Herausgabe von Informationsschriften
* Bekanntmachung des Krankheitsbildes in der Öffentlichkeit
* ….

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden (*ggf. Alterseinschränkung, z.B. ab Vollendung des 14. Lebensjahres oder alle volljährigen Personen*), die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu stellen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahrs mit einer Frist von drei Monaten zulässig.

b) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Das ist der Fall, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss innerhalb von vier Wochen schriftlich Beschwerde einlegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

c) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
* 1. Vorsitzenden
* 2. Vorsitzenden
* Schatzmeister
* Schriftführer
* ggf. weitere (z.B. Beisitzer)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten (andere Vertretungsregelung möglich).

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder in Textform (per E-Mail) einberufen werden. Eine Vorstandssitzung findet mindestens dreimal im Jahr sowie dann statt, wenn die Vereinsinteressen es erfordern.

§ 8 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn dies von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (*alt.: in Textform, d.h. durch E-Mail, oder in anderer Weise*) durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung sind in der Mitgliederversammlung zulässig, wenn die Einziehung entsprechender Anträge mehrheitlich beschlossen wird. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, der Beschluss über eine Auflösung oder Zweckänderung des Vereins sowie andere für den Verein bedeutsame Entscheidungen.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

* Beschlüsse über die vereinspolitische Ausrichtung und Aktivitäten des Vereins
* Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes samt Aussprache
* Aussprache und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
* Entgegennahme des Kassenberichts samt Aussprache
* Entlastung des Vorstandes
* Satzungsänderungen
* Wahl des Vorstandes
* Wahl der Kassenprüfer
* Beschlussfassung über die Beitragshöhe

§ 10 Beschlussfassungen und Beurkundungen

(1) Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, der Beschluss über die Auflösung oder Änderung des Zwecks des Verbandes einer 3/4-Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

(2) Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – vom 2. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) In der Mitgliederversammlung werden zudem zwei Liquidatoren bestellt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an … (*Nennung eines anderen steuerbegünstigten Vereins*), der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am … errichtet.